



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft mbH  
 1220 Wien, Kratochwjlestr. 4 ♦ [info@careconsult.at](mailto:info@careconsult.at)  
 Tel. 01 – 317 26 00 – 73253  
 Fax 01 – 317 26 00 – 73498



## Antrag auf Abschluss einer Versicherung für Golfsportausrüstung

Alle Felder bitte unbedingt vollständig und leserlich ausfüllen

Zu versichernde Gegenstände	Kaufpreis	Alter der Gegenstände

### Prämienberechnung inkl. Versicherungssteuer

Geltungsbereich:	Versicherungs- summe:	Jahresprämie ohne Haftpflicht:	Jahresprämie mit Haftpflicht:
Europa (geographisch):	€ 1.460,--	€ 37,--	€ 47,--
	€ 2.910,--	€ 51,--	€ 64,--
	€ 4.365,--	€ 62,--	€ 77,--
Weltweit:	€ 1.460,--	€ 41,--	€ 53,--
	€ 2.910,--	€ 54,--	€ 70,--
	€ 4.365,--	€ 66,--	€ 84,--

Antragsteller: .....

Adresse: .....

PLZ / Ort / Land: .....

Telefon, tagsüber: ..... e-mail: .....

### Ich beantrage nachstehenden Versicherungsschutz:

Geltungsbereich: ..... Zutreffende Prämie: .....

Versicherungsbeginn: ..... Die Versicherungsdauer ist ein Jahr.

Bezahlung per Lastschriftverfahren (Konto lautend auf Namen des Antragstellers):

Bankleitzahl: ..... Konto-Nr.: .....

Serie GO Version20090730 AÖTB2001 BBG2002 3Seiten Sparte 86-GO

Als versichert gilt die im Antrag beschriebene und zum Sport benötigte Ausrüstung – das sind: Schläger, Trolley, Bag und Schuhe - zum Zeitwert. Als versichert gelten gemäß AÖTB 2001 § 4 (Abs. 2. Eingeschränkte Deckung) Transportmittelunfall, Einsturz, Brand, Blitzschlag, Explosion, u.a. m.  
 Zusätzlich gemäß der Besonderen Bedingungen für die Golfversicherung (BBG2002) Schäden durch versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung, Schäden durch Austreten von Leitungswasser, Bewirtungsspesen anlässlich eines „Hole in One“ bis max. € 365,-- und der Ersatz von gebrochenen Schlägern bei offiziellen Turnieren bis max. € 365,-- . Selbstbehalt lt. Bedingungen.

.....  
 Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers

Die Unterschrift bestätigt Ihr  
 Einverständnis mit den Bedingungen auf  
 den mitgelieferten Seiten 2 und 3.

## Besondere Bedingungen für die Golfversicherung

### I. Sachversicherung

#### Artikel 1

##### Versicherungsgrundlage/Umfang der Haftung

Versicherungsgrundlage bilden die „Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen (AÖTB in der jeweils gültigen Fassung)“ – gem. § 4(2) – eingeschränkte Deckung.

Darüber hinaus gelten versichert

1. Schäden durch versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung.
  - 1.1. Einbruch liegt vor, wenn der Täter in die Räumlichkeiten, in welchen sich die versicherten Sachen befinden,
    - a) durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht,
    - b) durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind und ein erschwerendes Hindernis darstellen, einsteigt,
    - c) heimlich einschleicht und aus den abgeschlossenen Räumlichkeiten Sachen entwendet,
    - d) mit Werkzeugen oder falschen Schlüsseln eindringt,
    - e) mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er sich durch Einbruch in andere Räume eines Gebäudes oder durch Raub angeeignet hat.
  - 1.2. Beraubung liegt vor, wenn tätliche Gewalt gegen den Versicherungsnehmer angewendet oder angedroht wird, um die versicherte Sache wegzunehmen.
2. Schäden durch Austreten von Leitungswasser.

#### Artikel 2

##### Welche Gegenstände sind versichert?

Versichert gilt die zum Sport benötigte Ausrüstung.

Das sind:

- Schläger
- Trolley, Bag
- Schuhe

#### Artikel 3

##### Wo gilt die Versicherung?

Wo immer sich die Ausrüstung befindet:

- im Club
- auf dem Golfplatz
- im Auto, Flugzeug oder Bahn
- im Hotel oder der eigenen Wohnung

#### Artikel 4

##### Was ist im Schadenfall zu tun?

1. Ein Schaden ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen zu melden.
2. Schäden durch Einbruchdiebstahl, einfacher Diebstahl und Beraubung sind bei der Sicherheitsbehörde unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer eine Kopie der Anzeigenbestätigung auszuhändigen.

#### Artikel 5

##### Was wird im Schadenfall vergütet?

1. Bei neuen Sachen ab Kaufdatum im ersten Jahr 100%, ab dem zweiten Jahr werden pro Jahr 10% Amortisation abgezogen.
2. Bei Schuhen im ersten Jahr 100%, ab dem zweiten Jahr beträgt die Amortisation 20% pro Jahr.
3. Gebrauchte Ausrüstungsgegenstände werden ab Kaufdatum im ersten Jahr zu 100% vergütet, ab dem zweiten Jahr beträgt die Amortisation 15% pro Jahr.
4. Bei Schäden durch einfachen Diebstahl gilt ein Selbstbehalt in der Höhe von 10% des Schadenbetrages, mindestens EUR 70,-, als vereinbart.

#### Artikel 6

##### Zusatzleistungen

1. Anlässlich eines „Hole in One“ anfallende Bewirtungsspesen bis max. EUR 365,- für auf dem Platz anwesende Personen werden unter folgenden Voraussetzungen ersetzt:
  - Es muss in einem vorgabewirksamen Wettspiel erzielt und in die Clubliste eingetragen worden sein.
  - Die Scorekarte muss vom Clubsekretariat unterzeichnet sein.
  - Eine Clubrestaurant-Rechnung muss vorgelegt werden.
2. Ersatz von gebrochenen Schlägern bei Teilnahme an offiziellen Turnieren bis max. EUR 365,- p.a.

### II. Haftpflichtversicherung

(falls zusätzlich zur Sachversicherung beantragt)

#### Artikel 7

##### Was ist Gegenstand der Versicherung?

1. Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer
  - 1.1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer bei der Ausübung des Golfsportes wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen. Die Versicherungssumme beträgt EUR 726.728,34 für Personen- und Sachschäden zusammen.
  - 1.2. Rettungskosten; ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als ungerechtfertigt erweist.  
  
Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.  
  
Die Kosten werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich wie beantragt auf Golfplätze
  - a) in Europa
  - b) auf der ganzen Erde – einschließlich USA und Kanada.
3. Keine Leistung wird erbracht für Schadenersatzverpflichtungen
  - 3.1. aus rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführten Schäden. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadeneintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde.

- 3.2. aus Sachschäden, die Angehörigen des Versicherungsnehmers zugefügt werden (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt).
- 3.3. wegen Beschädigung beziehungsweise wegen Verlust oder Abhandenkommen der vom Versicherungsnehmer geliehenen, gemieteten, geleasteten und in Verwahrung genommene Ausrüstungsgegenstände.
4. Der Versicherungsschutz ist subsidiär – andere Haftpflichtversicherungen sind vorrangig heranzuziehen.

#### **Artikel 8**

##### **Was muss der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall tun?**

1. Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.
2. Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich.  
Insbesondere sind anzuzeigen:
  - 2.1. der Versicherungsfall;
  - 2.2. die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
  - 2.3. die Zustellung einer Strafverfügung, sowie die Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Versicherungsnehmer;
  - 2.4. alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
3. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
  - 3.1. Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
  - 3.2. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen.
4. Eine Verletzung dieser Pflichten des Versicherungsnehmers bewirkt Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG.
5. Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.
6. Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
7. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.